



CHARTA

PARTNERSCHAFTSVERTRAG

Zwischen

CHARTA Börse für Versicherungen AG

Steinstr. 31, 40210 Düsseldorf

- nachfolgend CHARTA -

und

- nachfolgend CHARTA-Partner -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

PRÄAMBEL

CHARTA ist ein als Aktiengesellschaft organisiertes Makler-Verbundsystem mit Sitz in Düsseldorf. Das Grundkapital der Gesellschaft befindet sich ausschließlich in den Händen von Versicherungsmaklern, die gleichzeitig CHARTA als CHARTA-Partner vertraglich verbunden sind. In einer Zeit, die stark durch Veränderungen in den Vertriebssystemen der Produkthanbieter und damit in der Vermittlerschaft geprägt ist, versteht sich CHARTA als Dienstleistungsunternehmen, das dem Versicherungsmakler ein Konzept zur Erleichterung und Sicherung seiner Tätigkeit bietet. Der Makler als Bundesgenosse seines Kunden ist in allen seinen Leistungsbereichen einem hohen und zudem wachsenden Haftungsdruck ausgesetzt. CHARTA will hier unterstützend und stabilisierend im Sinne von Problembewältigung, Existenzsicherung und Wachstum wirken.

Als Zusammenschluss von Versicherungsmaklern setzt sich CHARTA zum Ziel, den CHARTA-Partner so zu qualifizieren und vielfältig zu unterstützen, dass er die Bedürfnisse des Kunden nach optimaler unabhängiger Beratung und günstigen, auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Leistungsangeboten bestmöglich befriedigen kann. Orientiert am ganzheitlichen Ansatz des Versicherungsmaklers, verbindet CHARTA in der ganzen Bandbreite der gebotenen Leistungen hohen Qualitätsanspruch mit kontinuierlicher Modernisierung und Weiterentwicklung von Leistungsangeboten und Verfahrensweisen. Die Anstöße hierzu, ebenso die dazu notwendigen Hinweise und Anregungen, schöpft CHARTA wesentlich aus dem Makler-Verbundsystem, das im Sinne einer wechselseitigen Optimierung angelegt ist. Der CHARTA-Partnerschaftsvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung dieser Ziele und soll neben der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des CHARTA-Partners gleichzeitig dessen Unabhängigkeit gewährleisten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) CHARTA gewährt dem CHARTA-Partner auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung und auf angrenzenden Tätigkeitsfeldern Beratung, Unterstützung und laufende Betreuung in den aufgeführten Leistungsbereichen, wobei deren inhaltliche Ausgestaltung den sich wandelnden Anforderungen sowie den Wünschen der CHARTA-Partner angepasst wird.
- (2) Die Leistungen von CHARTA erstrecken sich im Einzelnen auf folgende Gebiete:
 - Analyse/Bewertung von Versicherungs- /Finanzdienstleistungs-Produkten
 - Beratung und Unterstützung bei Bedarfslösungen/Deckungskonzepten
 - Gestaltung und Optimierung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
 - administrative und technische Unterstützung bei der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungen und Finanzdienstleistungen
 - Beratung und Aufklärung über Maklerhaftungsfragen und Möglichkeit der Absicherung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
 - Aus- und Weiterbildung
 - aktuelle und Hintergrundinformationen über vermittlerrelevante Themen
 - betriebswirtschaftliche und organisatorische Unterstützung
- (3) Die Leistungen gemäß Absatz (2) werden in enger Abstimmung mit den CHARTA-Partnern erarbeitet.
- (4) CHARTA setzt sich, auch bei Verbänden, sonstigen Institutionen wie auch in der Öffentlichkeit, für die Interessen der CHARTA-Partner ein.

§ 2 Rechte und Pflichten des CHARTA-Partners

- (1) Während der Dauer des Vertrages ist der CHARTA-Partner berechtigt, alle bereitgestellten Leistungen CHARTAs zu nutzen.
- (2) Er ist berechtigt, für seinen Geschäftsbetrieb die Dienstleistungsmarke 'CHARTA' sowie Symbole, Embleme, Werbesprüche und sonstige Kennzeichen, die sich auf CHARTA beziehen, in der jeweils gültigen, von CHARTA vorgegebenen Fassung zu nutzen. CHARTA stellt dem Partner entsprechende Druckvorlagen zur Verfügung.

Veränderungen des CHARTA-Logos sowie der sonstigen CHARTA-bezogenen Merkmale sind dem CHARTA-Partner nicht gestattet.

- (3) CHARTA-Partner können die von CHARTA zur Verfügung gestellten Programme - die CHARTA-Assekuranz-System-Anwendung (CASA) und andere EDV-Software - innerhalb ihres eigenen Unternehmens nutzen; die für die Anwendung des Programmes notwendigen Hardwarevoraussetzungen müssen sie selbst schaffen. Das Entgelt für die Nutzung der CHARTA-Software ist grundsätzlich im Beitrag (§ 8 des Vertrages) enthalten; ansonsten gelten die jeweils bei CHARTA ausgewiesenen Lizenzgebühren. Eine Weitergabe von CHARTA-Software an Dritte ist nicht gestattet.
Die Lizenzbestimmungen, die jeder CHARTA-Partner mit der Übergabe der Programme ausgehändigt bekommt, sind Bestandteil dieses Vertrages. Die derzeit gültigen Lizenzbestimmungen liegen in den Geschäftsräumen der CHARTA zur Einsichtnahme aus.
- (4) Der CHARTA-Partner wird Anregungen und Hinweise aus seiner Praxis an CHARTA weitergeben, um zu gewährleisten, dass das CHARTA-System ständig weiterentwickelt wird. Er kann sich darüber hinaus entsprechend den satzungsgemäßen Bedingungen in den CHARTA-Gremien engagieren.
- (5) Die Dienstleistungen CHARTAs werden nur dann und so lange zur Verfügung gestellt, wie der CHARTA-Partner seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber CHARTA nachkommt.
- (6) CHARTA erhält von den Versicherer-Partnern Auskünfte über die Bestandshöhen und Schadenquoten der CHARTA-Makler; der CHARTA-Partner stimmt diesem Informationsaustausch während seiner CHARTA-Zugehörigkeit zu.

§ 3 Berufsbild des CHARTA-Partners

- (1) Der Versicherungsmakler ist ein von Versicherern unabhängiger Versicherungsvermittler, der nur seinem Kunden verpflichtet ist, dessen Absicherungsbedürfnisse ermittelt, ihn berät, aus den vielfältigen Angeboten des Marktes für ihn geeigneten Versicherungsschutz beschafft und seine Versicherungsangelegenheiten betreut. Der CHARTA-Partner muss diesem Berufsbild in jeder Beziehung und nach Maßgabe der folgenden Leitsätze entsprechen.
- (2) Die Unabhängigkeit des CHARTA-Partners zeigt sich insbesondere darin, dass er in keinen agenturähnlichen Rechtsbeziehungen zu Versicherern steht. Er darf sich hinsichtlich seiner Beteiligungsverhältnisse auch nicht in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu Dritten begeben (bspw. Übernahme von Geschäftsanteilen des Maklerunternehmens durch Produktlieferanten usw.). Eine Änderung in den Beteiligungsverhältnissen wird der CHARTA-Partner unverzüglich CHARTA anzeigen.
- (3) Im CHARTA-Verbund ist der Partner Leistungsträger von CHARTA mit hohem Qualitätsanspruch im Sinne eines Gütesiegels. Jeder CHARTA-Partner muss diesem Leistungsbild entsprechen.
- (4) Betreibt der CHARTA-Partner das Maklergeschäft in der Rechtsform der GmbH, so muss ein neu hinzutretender Geschäftsführer die jeweils gültigen Bedingungen des CHARTA-Aufnahmeverfahrens erfüllen. Diese Regelung ist auf andere Gesellschaftsformen sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Rechte an der Dienstleistungsmarke 'CHARTA'

- (1) Die Rechte an der Dienstleistungsmarke 'CHARTA' sowie an allen CHARTA-bezogenen Ausstattungsmerkmalen stehen ausschließlich CHARTA zu; der CHARTA-Partner hat keine eigenen Rechte an der Dienstleistungsmarke 'CHARTA'.
- (2) Der CHARTA-Partner ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung der Dienstleistungsmarke 'CHARTA' sowie der CHARTA-bezogenen Ausstattungsmerkmale zu gestatten oder an Dritte CHARTA-Leistungen gem. § 1 dieses Vertrages weiterzugeben, es sei denn, dass hierzu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CHARTA vorliegt.

§ 5 Vertragsgebiet

- (1) CHARTA ist berechtigt, ihre Leistungen sowohl im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch international anzubieten.
- (2) Der CHARTA-Partner genießt keinen Gebietschutz.

§ 6 Werbung für den CHARTA-Gedanken

- (1) Die Vertragsparteien werden in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Ziel tätig, den durch Ruf und Namen von CHARTA verkörperten hohen geschäftlichen Standard in jeder Weise aufrechtzuerhalten, sämtliche in Betracht kommende Gesetze und sonstige Vorschriften zu beachten und alles zu unterlassen, was sich auf die Reputation CHARTAs nachteilig auswirken könnte.
- (2) CHARTA ergreift die geeigneten werblichen Aktivitäten, um den Bekanntheitsgrad von CHARTA und der dahinterstehenden Idee zu steigern.

§ 7 Erwerb von CHARTA-Aktien

- (1) Der CHARTA-Partner erwirbt mit Beginn der ordentlichen Partnerschaft mindestens 5 und höchstens 25 vinkulierte Namensaktien; er ist dadurch am Grundkapital von CHARTA beteiligt. Der Aktienbestand des ordentlichen Partners muss durch 5 teilbar sein. Die Aktie wird zum Nennwert von 52 € zzgl. einem Agio von 26 € angeboten, der Kaufpreis beträgt also insgesamt 78 € je Aktie. Der CHARTA-Partner ist als Aktionär somit auch rechtlich in die Lage versetzt, auf das Management und die Geschäftspolitik von CHARTA mitbestimmend einzuwirken.
- (2) Sollte CHARTA anderen CHARTA-Partnern die Möglichkeit einräumen, mehr als 25 Aktien zu erwerben, so ist der CHARTA-Partner berechtigt, die zur entsprechenden Erhöhung seiner Beteiligung erforderliche Zahl von Aktien zu erwerben.
- (3) Die Aktionärserschaft wird begründet durch die Zahlung des jeweiligen Aktien-Kaufpreises und der Eintragung in das Aktienbuch.

§ 8 Beiträge

- (1) Als Gegenleistung für die sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungen und Rechte zahlt der CHARTA-Partner
 - laufende Jahresbeiträge, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsstaffel entsprechend der Mitarbeiterzahl des CHARTA-Partners ergibt.
 - Zusatzbeiträge für zusätzliche Leistungen nach Absprache.
- (2) Die Jahresbeiträge sowie Zusatzbeiträge sind jeweils fällig am 1. Januar. Bei einem späteren Beginn der ordentlichen Partnerschaft vermindert sich der Jahresbeitrag für das erste Kalenderjahr anteilig.

- (3) Für besondere Dienstleistungen, die nicht in dem Standard-Dienstleistungs-Katalog von CHARTA enthalten sind, kann ein gesondertes Entgelt vereinbart werden. Das jeweilige Entgelt für die besonderen Dienstleistungen ist zusammen mit den Jahresbeiträgen gemäß § 8 Absatz (2) jeweils am 1. Januar fällig. Bei einem späteren Beginn der ordentlichen Partnerschaft vermindert sich das jeweilige Entgelt für das 1. Kalenderjahr anteilig.

§ 9 Haftung

- (1) CHARTA wird in Einzelfällen Produkte von Versicherungsgesellschaften, Banken, Bausparkassen usw. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prüfen und bewerten. CHARTA haftet hierbei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der CHARTA-Partner kann neben den von CHARTA empfohlenen Produkten auch solche Produkte anbieten, die er selbst ausgewählt hat. Insoweit entfällt eine Haftung CHARTAs.

§ 10 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- (1) Der CHARTA-Partner schließt eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherungssumme sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Geschäftsbetriebes des CHARTA-Partners und zum Haftungspotential stehen. Die Mindestdeckungssumme erfüllt für jeden Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres mindestens die gesetzlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 2 VersVermV).

§ 11 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, frühestens aber zum Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahres der ordentlichen Partnerschaft. (Wer also am 01.01. eines Jahres die ordentliche Partnerschaft erwirbt, kann unter Beachtung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. desselben Jahres kündigen, wer hingegen am 01.02. oder später im Jahr die ordentliche Partnerschaft erwirbt, kann unter Beachtung der dreimonatigen Kündigungsfrist frühestens mit Wirkung zum 31.12. des darauffolgenden Jahres kündigen).
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für CHARTA gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere, wenn der CHARTA-Partner

- die Grundbedingungen für die CHARTA-Partnerschaft nicht mehr erfüllt,
 - schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere mit seinen Beiträgen mehr als einen Monat in Verzug kommt.
- (4) Dem CHARTA-Partner steht u.a. ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Jahresbeitrag nach der gültigen Beitragsstaffel um mehr als 15 % steigt.
 - (5) Ist der CHARTA-Partner eine natürliche Person oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, so ist CHARTA im Falle seines Ablebens zur Kündigung des Vertrages gegenüber den Erben mit einer Frist von einem Monat berechtigt. CHARTA muss das Kündigungsrecht innerhalb Monatsfrist ab Kenntniserlangung ausüben.
 - (6) Ist der CHARTA-Partner eine juristische Person, so gilt hinsichtlich des Ablebens oder des Ausscheidens von Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern die Regelung gemäß Absatz (5) entsprechend.
 - (7) Das Kündigungsrecht entfällt, wenn der Nachfolger hinsichtlich seiner Qualifikation die Bedingungen des CHARTA-Aufnahmeverfahrens erfüllt. Der Nachweis ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Veränderung zu führen.

§ 12 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Im Fall der Vertragsbeendigung ist der CHARTA-Partner verpflichtet, sämtliches Geschäftsmaterial, das die Bezeichnung von CHARTA trägt, unverzüglich an CHARTA zurückzusenden.
- (2) Mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ist der CHARTA-Partner verpflichtet, den Gebrauch sämtlicher CHARTA-Bezeichnungen, gleich in welcher Form, in der Öffentlichkeit zu unterlassen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erlischt das Recht zur Nutzung von CASA und der sonstigen über CHARTA bezogenen Software. Die Weiternutzung von CASA ist über das Ende der CHARTA-Partnerschaft hinaus zu den dann gültigen Konditionen möglich.
- (4) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der CHARTA-Partner alle CHARTA-Aktien unentgeltlich zur Übertragung auf einen neuen CHARTA-Partner zurück. Als Vertragsbeendigung – mit der Folge der unentgeltlichen Rückübertragung der CHARTA-Aktien – gilt auch die Übertragung des Maklerunternehmens des CHARTA-Partners auf einen anderen CHARTA-Partner bzw. einen Makler, der nicht CHARTA-Partner ist.

§ 13 Vertragsänderungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen können durch Beschluss der Hauptversammlung der CHARTA mit der nach der Satzung (in der jeweils gültigen Fassung) für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Mehrheit geändert werden. Dabei sind die aktienrechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Minderheitenschutz, zum Gleichbehandlungsgrundsatz und zum Verbot der Nachschusspflicht zu beachten. Auf der Hauptversammlung beschlossene Änderungen erfassen alle CHARTA Partnerschaftsverträge, sofern eine solche Änderung vertraglich zulässig ist. Das Wesen dieses Partnerschaftsvertrags darf nicht verändert werden.
- (2) Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Sonstiges

- (1) Diesem Vertrag liegen folgende Anlagen bei, die Bestandteil dieses Vertrags sind:
 - Nachtrag zum CHARTA-Partnerschaftsvertrag
 - Bestellschein Zusatzsoftware
 - Lizenzvertrag CASA
 - Allg. Geschäftsbedingungen der Morgen & Morgen Programme GmbH
- (2) Sind einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so sollen die übrigen Bestimmungen gültig bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, durch die der von den Parteien beabsichtigte Vertragszweck bestmöglich erreicht wird.
- (3) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den

, den

CHARTA
Börse für Versicherungen AG

.....

.....
(Stempel und Unterschrift CHARTA-Partner)

Antrag auf Partnerschaft bei CHARTA Börse für Versicherungen AG

Firma:		Straße, Nr.:	
Rechtsform:		PLZ, Ort:	
Inhaber:		Telefon / Fax:	
Geburtsdatum:		eMail:	
Geschäftsführer:		Internet:	http://
Prokuristen:			

Vermittler-Registrierungsnummer _____

Fremdbeteiligung am
Gesellschaftskapital in %: _____

Berufliche Tätigkeit (Inhaber/Geschäftsführer):

Versicherungsmakler (gem. §§ 93 ff HGB) seit: _____

Versicherungsvertreter (gem. §§ 84 ff HGB) seit: _____

Ich bin bereit – ggf. mit Unterstützung von CHARTA –, innerhalb von sechs Monaten den Status eines Versicherungsmaklers zu erlangen.

Ausbildung (Inhaber/Geschäftsführer):	Frühere Tätigkeit / Beschäftigungs- verhältnisse:	Spezialkenntnisse:	Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden od. Verbänden:
			<input type="checkbox"/> BVK Mitglieds-Nr.: _____ <input type="checkbox"/> VDVM <input type="checkbox"/> IVM <input type="checkbox"/> FiFA <input type="checkbox"/> VVV <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Einzureichende Unterlagen

- Nachweis der Gewerbeerlaubnis gem. § 34d Abs. 1 GewO
- Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Einverständniserklärung zur Einholung einer AVAD-Auskunft
- Kopie Personalausweis (Vorder- u. Rückseite)
- Briefbogen (Muster)
- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug vom (sofern eingetragen)
- Nachweis der Gewerbeerlaubnis gem. § 34c Abs. 1 GewO (sofern vorhanden)
- (ggf. auch im Hinblick auf die Vermittlung von Investmentfondsanteilen)

bitte einsetzen:

beigefügt:

folgt:

Ausgestaltung Büro: Privatwohnung separate Geschäftsräume Ladenbüro

Betriebsstätte (Hauptbetrieb und Filialen):	Adresse:	Anzahl der MitarbeiterInnen im Innendienst	Anzahl der MitarbeiterInnen im Außendienst	davon Handelsvertreter*
Hauptbetrieb	wie angegeben			
Filiale				
Filiale				
Filiale				

*Zulässig nur im Innenverhältnis; nach außen einheitliches Auftreten als Versicherungsmakler.

Meine /unsere	Wie wichtig sind die folgenden Dienstleistungen?		
Kundenzielgruppe:	(Vergeben Sie „1“ für den wichtigsten und „6“ für den unwichtigsten Bereich)		
<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> freie Berufe <input type="checkbox"/> andere:	<input type="checkbox"/> Sachversicherung <input type="checkbox"/> L V <input type="checkbox"/> K V	<input type="checkbox"/> Betriebl. Altersvers. <input type="checkbox"/> Bausparen <input type="checkbox"/> Finanzierung	<input type="checkbox"/> Investment-Fonds <input type="checkbox"/> Immobilien <input type="checkbox"/> andere:

Erklärungen

Über die Vermögensverhältnisse (bei Firma der/die
Gesellschafter / Geschäftsführer) wurde eine eides-
stattliche Versicherung abgegeben oder dazu aufgefordert:

nein ja

Es läuft ein Insolvenzverfahren:

nein ja

Ich/Wir (bei Firma der/die Gesellschafter/Geschäftsführer) sind vorbestraft:

nein ja

Es läuft derzeit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

nein ja

(Sofern eine der vorgenannten Feststellungen mit „ja“ beantwortet wurde, sind nähere Angaben zu Zeitpunkt und Anlass erforderlich:)

Firmenstempel:

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Nachtrag zum CHARTA-Partnerschaftsvertrag

In Ergänzung des CHARTA-Partnerschaftsvertrages wird folgendes vereinbart:

1. Der Partnerschaftsvertrag beginnt am **01.** und ist auf die Dauer von 6 Monaten zunächst nur auf Probe abgeschlossen. Er kann während dieser Zeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so verlieren die Regelungen in diesem Nachtrag zum CHARTA-Partnerschaftsvertrag nach Ablauf der 6monatigen Probezeit ihre Gültigkeit. Der CHARTA-Partnerschaftsvertrag in seiner beiliegenden Fassung gilt als abgeschlossen, und der CHARTA-Partner erwirbt an Stelle der Probepartnerschaft die ordentliche Partnerschaft in der CHARTA.

Während der Probephase stellt CHARTA den Probepartnern die CHARTA-Dienstleistungen inkl. des CHARTA-Softwarepaketes (z. Z. CHARTA.CASA Verwaltungsprogramm, 1 Hauptlizenz Morgen & Morgen KV-WIN und Morgen & Morgen LV-WIN) zur Verfügung. Dafür berechnet CHARTA eine monatliche Schutzgebühr in Höhe von 260 € (inkl. MwSt.). Eine Einzelplatzlizenz des Kfz-Vergleichsprogramms (NAFI) kann gegen eine Einmalgebühr von 500 € (inkl. MwSt.) in das Softwarepaket eingeschlossen werden; eine Mehrplatzlizenz kostet 800 € Lizenzkostenzuschuss und 60 € Zusatzbeitrag monatlich. Weitere Dienstleistungsbausteine, die nicht im CHARTA-Servicepaket enthalten sind, können kostenpflichtig über den Beitrag hinaus bestellt werden (siehe anliegenden Bestellschein Zusatzsoftware; gewünschte Komponenten bitte ankreuzen).

Ich/Wir beantragen die CHARTA-Probepartnerschaft

- mit** dem Kfz-Vergleichsprogramm NAFI (Einzelplatzlizenz). Dafür wird ein einmaliger Lizenzkostenzuschuss in Höhe von **500 €** fällig.
 - mit** dem Kfz-Vergleichsprogramm NAFI (Mehrplatzlizenz, 5 Benutzer inkl.). Dafür wird ein einmaliger Lizenzkostenzuschuss in Höhe von **800 €** fällig und ein Zusatzbeitrag in Höhe von 60 € monatlich.
 - ohne** das Kfz-Vergleichsprogramm NAFI. Der einmalige Lizenzkostenzuschuss in Höhe von 500 € bzw. 800 € wird insoweit nicht fällig.
2. Während der Probephase kann der Probepartner nicht Aktionär von CHARTA werden. Er ist auch nicht berechtigt, das CHARTA-Logo im Geschäftsverkehr zu führen.

Düsseldorf, den , den

CHARTA
Börse für Versicherungen AG

.....
(Stempel und Unterschrift CHARTA-Partner)

Beiträge CHARTA-Partnerschaft

Maklerbüros mit Mitarbeiter	Jahresbeitrag
bis 10	3.120 €
11 - 25	5.220 €
26 - 50	7.800 €
über 50	10.500 €
Aufnahmegebühr (inkl. 19% MwSt.)	entfällt

Erklärung gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Firmenname, bei Einzelpersonen Zu- und Vorname sowie Geburtsdatum/ -ort*

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, daß die CHARTA Börse für Versicherungen AG nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die für meine Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Bausparkassenvertreter relevanten Auskünfte bei der Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V. (AVAD) einholt.

Ort und Datum

Unterschrift

* bei Gesellschaften bitte Angaben zu sämtlichen vertretungsberechtigten Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber).

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

An (Zahlungsempfänger):

**CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Steinstraße 31
40210 Düsseldorf**

Hiermit ermächtige(n) ich / wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen wegen

CHARTA-Beitrag, CHARTA-Aktienerwerb und sonstigen bestellten Dienstleistungen

bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres
Kontos mit der Nummer:

Bankleitzahl

bei (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (en)